

TE Vwgh Erkenntnis 1982/12/15 81/03/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1982

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs1

StVO 1960 §11 Abs2

StVO 1960 §4 Abs5

StVO 1960 §99 Abs6 lit a

1. StVO 1960 § 11 heute
2. StVO 1960 § 11 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 11 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
4. StVO 1960 § 11 gültig von 01.07.2005 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 11 gültig von 01.07.1983 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 11 heute
2. StVO 1960 § 11 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 11 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
4. StVO 1960 § 11 gültig von 01.07.2005 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 11 gültig von 01.07.1983 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 4 heute
2. StVO 1960 § 4 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. StVO 1960 § 4 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
4. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 4 gültig von 19.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
6. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.1996 bis 18.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
7. StVO 1960 § 4 gültig von 01.05.1986 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Beachte

Besprechung in:

ZVR 1984/4, S 105, Kritik von Peter SOCHE;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leibrecht und die Hofräte Dr. Pichler, Dr. Baumpartner, Dr. Weiss und Dr. Leukauf als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zepharovich, über die Beschwerde des RG, vertreten durch Dr. Peter Wagner, Rechtsanwalt in Linz, Kroatengasse 7, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 12. Oktober 1981, Zl. VerkR-17.991/1-1981-II/Ha, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Oberösterreich Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. August 1981 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe am 5. Mai 1979 um 11.00 Uhr als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws auf der Rohrbacher Bundesstraße in Rohrbach beim Hintereinanderfahren in Richtung Linz nächst den Häusern Linzer Straße Nr. 15 und 17 den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß dies ohne Gefährdung und Behinderung des nachfolgenden Fahrzeuglenkers möglich sei; weiters habe er den Fahrstreifenwechsel nicht so rechtzeitig angezeigt, daß sich andere Straßenbenützer darauf hätten einstellen können. Er habe hiedurch je eine Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1 und nach § 11 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begangen; gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurden Geldstrafen von je S 500,-- (Ersatzarreststrafen von je fünf Tagen) verhängt. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, im Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. August 1980 (in einem Schadenersatzprozeß) komme zum Ausdruck, daß der Beschwerdeführer zur Tatzeit den Fahrstreifen gewechselt habe, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß dies ohne Gefährdung des nachkommenden Verkehrs möglich sei. Ferner sei durch das Gericht erhoben worden, daß der Beschwerdeführer sein Blinkzeichen erst unmittelbar vor dem Fahrstreifenwechsel gegeben habe, also in einem Zeitpunkt, wo sich der hinter ihm fahrende Fahrzeuglenker nicht mehr habe darauf einstellen können. Damit fielen dem Beschwerdeführer die Übertretungen nach § 11 Abs. 1 und 2 StVO zur Last. Die Behörde sehe keinen Grund, an dieser rechtlichen Beurteilung des Gerichtes Zweifel zu hegen und nehme die umschriebenen Tatbestände als erwiesen an. Auf § 99 Abs. 6 lit. a StVO könne sich der Beschwerdeführer nicht berufen, weil keine Unfallmeldung bei der nächsten Sicherheitsdienststelle und auch kein Identitätsnachweis erfolgt sei; es sei unentscheidend, ob diese Unterlassung vorsätzlich begangen wurde oder deshalb erfolgte, weil der Lenker den Unfall gar nicht bemerkt habe. Eine andere Rechtsauslegung wäre dem Zweck der letztzitierten Bestimmung nicht zuträglich. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. August 1981 wurde

der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe am 5. Mai 1979 um 11.00 Uhr als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws auf der Rohrbacher Bundesstraße in Rohrbach beim Hintereinanderfahren in Richtung Linz nächst den Häusern Linzer Straße Nr. 15 und 17 den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß dies ohne Gefährdung und Behinderung des nachfolgenden Fahrzeuglenkers möglich sei; weiters habe er den Fahrstreifenwechsel nicht so rechtzeitig angezeigt, daß sich andere Straßenbenützer darauf hätten einstellen können. Er habe hiedurch je eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 11, Absatz eins und nach Paragraph 11, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begangen; gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO wurden Geldstrafen von je S 500,-- (Ersatzarreststrafen von je fünf Tagen) verhängt. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, im Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. August 1980 (in einem Schadenersatzprozeß) komme zum Ausdruck, daß der Beschwerdeführer zur Tatzeit den Fahrstreifen gewechselt habe, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß dies ohne Gefährdung des nachkommenden Verkehrs möglich sei. Ferner sei durch das Gericht erhoben worden, daß der Beschwerdeführer sein Blinkzeichen erst unmittelbar vor dem Fahrstreifenwechsel gegeben habe, also in einem Zeitpunkt, wo sich der hinter ihm fahrende Fahrzeuglenker nicht mehr habe darauf einstellen können. Damit fielen dem Beschwerdeführer die Übertretungen nach Paragraph 11, Absatz eins und 2 StVO zur Last. Die Behörde sehe keinen Grund, an dieser rechtlichen Beurteilung des Gerichtes Zweifel zu hegen und nehme die umschriebenen Tatbestände als erwiesen an. Auf Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO könne sich der Beschwerdeführer nicht berufen, weil keine Unfallmeldung bei der nächsten Sicherheitsdienststelle und auch kein Identitätsnachweis erfolgt sei; es sei unentscheidend, ob diese Unterlassung vorsätzlich begangen wurde oder deshalb erfolgte, weil der Lenker den Unfall gar nicht bemerkt habe. Eine andere Rechtsauslegung wäre dem Zweck der letztzitierten Bestimmung nicht zuträglich.

In der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Berufung rügte der Beschwerdeführer, daß ihm die „Rechtswohltat“ des § 99 Abs. 6 lit. a StVO nicht zugute gekommen sei. Diese Bestimmung greife umso eher Platz, wenn für den Lenker gar keine Anzeigepflicht im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO bestanden habe. Der Beschwerdeführer habe auch nicht vorsätzlich gehandelt, weshalb mit einer Ermahnung das Auslangen hätte gefunden werden können. In der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Berufung rügte der Beschwerdeführer, daß ihm die „Rechtswohltat“ des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO nicht zugute gekommen sei. Diese Bestimmung greife umso eher Platz, wenn für den Lenker gar keine Anzeigepflicht im Sinne des Paragraph 4, Absatz 5, StVO bestanden habe. Der Beschwerdeführer habe auch nicht vorsätzlich gehandelt, weshalb mit einer Ermahnung das Auslangen hätte gefunden werden können.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 1981 wies die Oberösterreichische Landesregierung diese Berufung ab und bestätigte das erstinstanzliche Straferkenntnis im Schuldspruch und in der verhängten Strafe. In der Begründung wurde nach Darstellung des Ganges des Verwaltungsstrafverfahrens ausgeführt, richtig sei, daß dem Beschwerdeführer kein Vorwurf wegen unterlassener Unfallmeldung gemacht worden sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei für die Anwendung des § 99 Abs. 6 lit. a StVO unter anderem erforderlich, daß nur Sachschaden entstanden sei, also überhaupt keine Person, auch nicht der vom Unfall betroffene Lenker selbst, verletzt worden sei. Daraus folge, daß wegen der Übertretungen nach § 11 Abs. 1 und 2 StVO die Rechtswohltat des § 99 Abs. 6 lit. a StVO nicht Platz greifen könne. Daher habe der Beschwerdeführer die ihm von der ersten Instanz vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Mit Bescheid vom 12. Oktober 1981 wies die Oberösterreichische Landesregierung diese Berufung ab und bestätigte das erstinstanzliche Straferkenntnis im Schuldspruch und in der verhängten Strafe. In der Begründung wurde nach Darstellung des Ganges des Verwaltungsstrafverfahrens ausgeführt, richtig sei, daß dem Beschwerdeführer kein Vorwurf wegen unterlassener Unfallmeldung gemacht worden sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei für die Anwendung des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO unter anderem erforderlich, daß nur Sachschaden entstanden sei, also überhaupt keine Person, auch nicht der vom Unfall betroffene Lenker selbst, verletzt worden sei. Daraus folge, daß wegen der Übertretungen nach Paragraph 11, Absatz eins und 2 StVO die Rechtswohltat des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO nicht Platz greifen könne. Daher habe der Beschwerdeführer die ihm von der ersten Instanz vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Die in der Beschwerde erhobene Rüge der mangelhaften Begründung des angefochtenen Bescheides würde sich nur dann gerechtfertigt erweisen, wenn die Rechtsansicht der Beschwerde über das Verständnis des § 99 Abs. 6 lit. a StVO richtig wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die in der Beschwerde erhobene Rüge der mangelhaften Begründung des angefochtenen Bescheides würde sich nur dann gerechtfertigt erweisen, wenn die Rechtsansicht der Beschwerde über das Verständnis des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO richtig wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Gemäß § 99 Abs. 6 lit. a StVO in der Fassung der 3. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 209/1969, liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind. Auch in der Stammfassung der Straßenverkehrsordnung und in der Fassung der 1. Novelle, BGBl. Nr. 204/1964, die bis zur dritten Novelle galt, findet sich in § 99 Abs. 6 lit. a die Wendung „wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist“; der Unterschied zur Fassung der Novelle besteht nur in der Umschreibung des auf die Tat folgenden Verhaltens, welches unter Umständen zur Straffreiheit führen kann. Gemäß Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO in der Fassung der 3. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 209 aus 1969, liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (Paragraph 4, Absatz 5,) eingehalten worden sind. Auch in der Stammfassung der Straßenverkehrsordnung und in der Fassung der 1. Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 204 aus 1964, die bis zur dritten Novelle galt, findet sich in Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, die Wendung „wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist“; der Unterschied zur Fassung der Novelle besteht nur in der Umschreibung des auf die Tat folgenden Verhaltens, welches unter Umständen zur Straffreiheit führen kann.

Das Verständnis der Worte „wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist“ bereitete der Lehre Schwierigkeiten, wie sich aus dem Aufsatz Gaisbauers „Lenken eines Fahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand und § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960“, ZVR 1964, Seite 4 ff ergibt. Zur Stammfassung vertraten z.B. Kammerhofer (ZVR 1961, Seite 1 ff) und Glassl (JBl. 1962, Seite 229 ff) die Ansicht, jederlei Übertretung der Straßenverkehrsordnung werde straflos, wenn durch sie nur Sachschaden verursacht wurde und wenn die Vorschriften über die Sachschadensmeldung eingehalten worden seien. Dem trat schon damals Gaisbauer entgegen und meinte, nur die Tat, auf die der Sachschaden unmittelbar zurückzuführen sei, bleibe straflos; liege Fahrt in alkoholbeeinträchtigtem Zustand und daraus folgender Sachschaden vor, so sei die Alkoholisierung stets nur eine entferntere Ursache für den Sachschaden und genieße daher als solche keine Straffreiheit. Nur jenes alkoholbedingte Fehlverhalten, welches zum Sachschaden führe, könne vom § 99 Abs. 6 lit. a StVO erfaßt sein. Das Verständnis der Worte „wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist“ bereitete der Lehre Schwierigkeiten, wie sich aus dem Aufsatz Gaisbauers „Lenken eines Fahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand und Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO 1960“, ZVR 1964, Seite 4 ff ergibt. Zur Stammfassung vertraten z.B. Kammerhofer (ZVR 1961, Seite 1 ff) und Glassl (JBl. 1962, Seite 229 ff) die Ansicht, jederlei Übertretung der Straßenverkehrsordnung werde straflos, wenn durch sie nur Sachschaden verursacht wurde und wenn die Vorschriften über die Sachschadensmeldung eingehalten worden seien. Dem trat schon damals Gaisbauer entgegen und meinte, nur die Tat, auf die der Sachschaden unmittelbar zurückzuführen sei, bleibe straflos; liege Fahrt in alkoholbeeinträchtigtem Zustand und daraus folgender Sachschaden vor, so sei die Alkoholisierung stets nur eine entferntere Ursache für den Sachschaden und genieße daher als solche keine Straffreiheit. Nur jenes alkoholbedingte Fehlverhalten, welches zum Sachschaden führe, könne vom Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO erfaßt sein.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich nie der vom Kammerhofer und Glassl vertretenen Meinung angeschlossen. Hingegen vertrat im Erkenntnis vom 15. Juni 1972, Zl. 2351/71, der Verwaltungsgerichtshof die gleiche Rechtsansicht wie Gaisbauer, wenn es zu § 99 Abs. 6 lit. a StVO heißt: Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich nie der vom Kammerhofer und Glassl vertretenen Meinung angeschlossen. Hingegen vertrat im Erkenntnis vom 15. Juni 1972, Zl. 2351/71, der Verwaltungsgerichtshof die gleiche Rechtsansicht wie Gaisbauer, wenn es zu Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO heißt:

„Diese Vorschrift kann daher Straffreiheit nur für das zum Verkehrsunfall führende Verhalten bewirken. Dafür spricht auch, daß sich die Worte ‚lediglich Sachschaden entstanden ist‘ begrifflich nur auf die Worte ‚durch die Tat‘ beziehen können. Darnach muß die (straffrei bleibende) Tat die objektive Eignung besitzen, einen Sachschaden herbeizuführen.“

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich in weiterem Verfolg dieser Rechtsprechung veranlaßt, sein Verständnis der auszulegenden Bestimmung des § 99 Abs. 6 lit. a StVO wie folgt darzustellen: Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich in weiterem Verfolg dieser Rechtsprechung veranlaßt, sein Verständnis der auszulegenden Bestimmung des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO wie folgt darzustellen:

Voraussetzung für die Anwendung des § 99 Abs. 6 lit. a StVO ist, daß die Herbeiführung eines bloßen Sachschadens die als erwiesen angenommene Tat im Sinne des § 44 a lit. a VStG 1950 ist. Die Vermeidung des Sachschadens muß also Schutznorm im Sinne der Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang sein. Bei allen anderen Verwaltungsvorschriften, deren Schutzzweck nicht unmittelbar die Vermeidung von Sachschaden ist, kommt es zur Straffreiheit auch dann nicht, wenn die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden eingehalten worden sind. Als Beispiel einer Verwaltungsvorschrift, deren Schutzzweck allein die Vermeidung von Sachschaden ist, könnte in § 7 Abs. 1 StVO in der Wendung „Der Lenker eines Fahrzeuges hat so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ... ohne Beschädigung von Sachen möglich ist“ angeführt werden. Wird demnach so weit rechts gefahren, daß fremde Sachen beschädigt werden, und werden sodann die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden eingehalten, so liegt keine Übertretung des § 7 Abs. 1 StVO vor. Kommt es aber allein oder auch deshalb zum Sachschaden, weil andere Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verletzt wurden, deren Schutzzweck nicht oder nicht ausschließlich die Vermeidung von Sachschaden ist, so greift § 99 Abs. 6 lit. a StVO nicht Platz. Als solche Bestimmung kommt z.B. die des § 5 Abs. 1 StVO in Frage. Voraussetzung für die Anwendung des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO ist, daß die Herbeiführung eines bloßen Sachschadens die als erwiesen angenommene Tat im Sinne des Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 ist. Die Vermeidung des Sachschadens muß also Schutznorm im Sinne der Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang sein. Bei allen anderen Verwaltungsvorschriften, deren Schutzzweck nicht unmittelbar die Vermeidung von Sachschaden ist, kommt es zur Straffreiheit auch dann nicht, wenn die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden eingehalten worden sind. Als Beispiel einer Verwaltungsvorschrift, deren Schutzzweck allein die Vermeidung von Sachschaden ist, könnte in Paragraph 7, Absatz eins, StVO in der Wendung „Der Lenker eines Fahrzeuges hat so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ... ohne Beschädigung von Sachen möglich ist“ angeführt werden. Wird demnach so weit rechts gefahren, daß fremde Sachen beschädigt werden, und werden sodann die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden eingehalten, so liegt keine Übertretung des Paragraph 7, Absatz eins, StVO vor. Kommt es aber allein oder auch deshalb zum Sachschaden, weil andere Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verletzt wurden, deren Schutzzweck nicht oder nicht ausschließlich die Vermeidung von Sachschaden ist, so greift Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO nicht Platz. Als solche Bestimmung kommt z.B. die des Paragraph 5, Absatz eins, StVO in Frage.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretungen nach §§ 11 Abs. 1 und 1.1 Abs. 2 StVO bestraft. Nach dem Wortlaut dieser beiden Gesetzesstellen ist deren Schutzzweck nicht allein die Vermeidung von Sachschaden - ist doch ihr Tatbestand verwirklicht, ob nun als kausale Folge Sachschaden eingetreten ist oder nicht. Daraus ergibt sich, daß alle Erwägungen des Beschwerdeführers, ihm müsse deswegen Straffreiheit zubilligt werden, weil für ihn die Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 StVO überhaupt nicht Platz gegriffen habe, verfehlt sind. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretungen nach Paragraphen 11, Absatz eins und eins Punkt eins Absatz 2, StVO bestraft. Nach dem Wortlaut dieser beiden Gesetzesstellen ist deren Schutzzweck nicht allein die Vermeidung von Sachschaden - ist doch ihr Tatbestand verwirklicht, ob nun als kausale Folge Sachschaden eingetreten ist oder nicht. Daraus ergibt sich, daß alle Erwägungen des Beschwerdeführers, ihm müsse deswegen Straffreiheit zubilligt werden, weil für ihn die Verpflichtung aus Paragraph 4, Absatz 5, StVO überhaupt nicht Platz gegriffen habe, verfehlt sind.

Zur weiteren Rechtsrüge, es liege Verfolgungsverjährung vor, ist darauf zu verweisen, daß wegen der Tat am 5. Mai 1979 ein Ladungsbescheid vom 6. August 1979 erging und dem Beschwerdeführer am 13. August 1979 zugestellt wurde, wobei im Ladungsbescheid die beiden dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen inhaltlich konkretisiert wurden. Verfolgungsverjährung ist daher nicht eingetreten.

Da es somit der Beschwerde nicht gelungen ist, die von ihr behaupteten Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides darzutun, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen. Da es somit der Beschwerde

nicht gelungen ist, die von ihr behaupteten Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides darzutun, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 Abs. 2 lit. b, 48 Abs. 2 lit. a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I Z. 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, Absatz 2, Litera b,, 48 Absatz 2, Litera a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer 4 und 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, Bundesgesetzblatt, Nr. 221.

Wien, am 15. Dezember 1982

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981030294.X00

Im RIS seit

02.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at